

# Teil B - Text

## Textliche Festsetzungen

### gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

#### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im Plangebiet technische Anlagen zulässig, die der Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie dienen.
- 1.2 Im "SO 1 bis SO 6" sind zulässig:
  - Solaranlagen
  - Transformatorenstationen mit einer Grundfläche bis 5 m<sup>2</sup>
  - Fertigteilcontainer mit einer Grundfläche bis 30 m<sup>2</sup>
  - Anlagen zur Einfriedung als Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von 3,00 m über Gelände
- 1.3 Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist für die Solaranlagen eine maximale Höhe von 8,00 m über die im jeweiligen Baugebiet festgesetzte Höhe über DHHN 92 zulässig.
- 1.4 Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist eine maximale Modulgröße von 50 m<sup>2</sup> pro Solaranlage zulässig.

#### 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB

- 2.1 Auf der mit "M1" gekennzeichneten Fläche (3.31 ha) ist ein Heidekrautsubstrat in einer Mächtigkeit von 5 cm aufzubringen und in den Boden einzuarbeiten.
- 2.2 Auf der mit "M2" gekennzeichneten Fläche ist ein Lesesteinhaufen mit einer Mindestgröße von 5 m<sup>3</sup> aufzuschütten.
- 2.3 Die Maßnahmefläche "M3" liegt über dem Gebäude der alten Zisterne. Die nicht nach Norden ausgerichteten Außenwände sind mit Holzleisten und Brettern zur Schaffung eines Hohlraumes als Sommerquartier für Fledermäuse zu verkleiden.
- 2.4 Beidseitig der öffentlichen Verkehrsfläche ist innerhalb der Einzäunung eine einreihige Hecke mit vorgelagertem Krautsaum zu pflanzen. Krautsaum und Hecke müssen eine Breite von 2 m haben. Die Heckensträucher sind in einem Abstand von 1 m zu pflanzen.  
Zu verwenden sind Hundsrose, Weißdorn und Purgier-Kreuzdorn.
- 2.5 Entlang der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet ist außerhalb des Schutzgebietes die unter 2.4 beschriebene Hecke anzulegen.